### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2019 Nr. 15</u> Veröffentlichungsdatum: 12.07.2019

Seite: 364

# Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

300

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

**Artikel 1** 

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch
Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

- "§ 17a Zuständigkeitskonzentration".
- 2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Gerichtsverfassungsgesetz und in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung" durch die Wörter "Ermächtigungen der Landesregierung im Gerichtsverfassungsgesetz und in anderen Bundesgesetzen" ersetzt.
- 3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### "§ 17a

#### Zuständigkeitskonzentration

Für Klagen gegen Verwaltungsakte, mit denen eine vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragte zentrale Behörde über die Vergabe eines Medizinstudienplatzes entschieden hat, ist ausschließlich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen örtlich zuständig. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

**Armin Laschet** 

(L.S)

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim Stamp

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz

Herbert Reul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2019 S. 364